

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 132 „Wohnbebauung Johannesweg“ in Mechernich

Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

Auf der Grundlage von §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 132 „Wohnbebauung Johannesweg“ in Mechernich, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Karte, die Teil der Beschlussfassung ist, mit einer Linie umgrenzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - letztere nur für Verfahren die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden sind - liegt ab dem 11.07.2017 ab sofort im Rathaus (Fachbereich 2

n 2.589157dbo1.4.4502(n)ntag 2.589157(v7478429oe1.4.4254(n)1-4.4529(2.5891571E)-c

rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hierni7.210069(t)-10.398()-210.072(g)-1.70016(e)-0.60

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

3.

Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

4.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Bürgermeister der Stadt Mechernich, Rathaus, Bergstraße 1, 53894 Mechernich geltend zu machen.

5.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich

<https://www.mechernich.de/rathaus-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen/>

veröffentlicht.

Mechernich, den 04.08.2017

DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Schick